



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Vollzugseinrichtungen Zürich

Vollzugseinrichtungen Zürich

HAUSORDNUNG

Geschlossener Vollzug

(Ausgabe 2022)



Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

Vorbemerkung

¹ Sie sind neu in unseren Betrieb eingetreten. Im Interesse aller Inhaftierten müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung halten. Sie gehen davon aus, von den Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung und von den Mitinhaftierten korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

² Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG), die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) und die Hausordnung werden den Inhaftierten auf Verlangen abgegeben oder ihnen im Gruppenvollzug zugänglich gemacht.

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser
Hausordnung

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für folgende geschlossenen Betriebe der Hauptabteilung Vollzugseinrichtungen Zürich:

- a. Gefängnis Affoltern,
- b. Flughafengefängnis, Abteilung Strafvollzug.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt und Unterbringung

Eintritt
1. Datenerfassung,
Ausweisschriften

§ 2. ¹ Beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden Person festgehalten. Die eintretende Person wird fotografiert. Im Laufe des Aufenthalts können von den Inhaftierten jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

² Die eintretenden Personen müssen ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise bei der Leitung der Vollzugseinrichtung hinterlegen.



2. Effekten, Bargeld

§ 3. ¹Die eintretende Person hat sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören, können der eintretenden Person wieder abgegeben werden. Die übrigen Gegenstände werden der inhaftierten Person abgenommen und sachgerecht aufbewahrt.

²Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung zurückweisen oder auf Kosten der inhaftierten Person einlagern.

³Der Besitz von Bargeld innerhalb der Vollzugseinrichtung ist verboten. Das beim Eintritt vorhandene Geld wird je zur Hälfte dem Spar- und dem Freikonto gutgeschrieben. Bei besonders kleinen oder sehr grossen Beträgen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung eine andere Aufteilung anordnen.

⁴Bei einem Übertritt der inhaftierten Person aus einer anderen Vollzugseinrichtung richtet sich die Aufteilung der überwiesenen Guthaben auf die verschiedenen Konten nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

⁵Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Effektenverzeichnis geführt. Die Richtigkeit von Effektenverzeichnis und Gutschrift ist von einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung und von der inhaftierten Person unterschriftlich zu bestätigen. Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Barschaft und Effekten erfolgt nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung.

3. Grundausrüstung

§ 4. Die Inhaftierten erhalten beim Eintritt eine Grundausrüstung zur Aufrechterhaltung der Körperhygiene sowie ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Vollzugseinrichtung, nach Möglichkeit in einer ihnen verständlichen Sprache.

Unterbringung

1. Einzel- oder Mehrfachzelle

§ 5. Die Inhaftierten werden je nach Verfügbarkeit in einer Einzel- oder Mehrfachzelle untergebracht.

2. Sicherheitszelle

§ 6. ¹Zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugseinrichtung (insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung) kann die Leitung der Vollzugseinrichtung eine inhaftierte Person für die Dauer von höchstens 96 Stunden in einer Zelle mit reduzierter Ausrüstung (Sicher-



heitszelle) unterbringen.

² Muss eine inhaftierte Person aus Gründen andauernder Fremd- oder Selbstgefährdung länger als 96 Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden, so darf dies nur nach Rücksprache mit der oder dem Gefängnispsychiaterin oder Gefängnispsychiater oder der oder dem Gefängnisärztin oder Gefängnisarzt geschehen. Der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich ist hiervon umgehend Meldung zu machen.

³ Die Unterbringung in der Sicherheitszelle ist schriftlich zu verfügen.

⁴ Das Verfahren bei einer Unterbringung in der Sicherheitszelle wegen akuter Fremd- oder Selbstgefährdung wird in einem speziellen Reglement geregelt. Es wird ein detailliertes Register über diese Unterbringungen geführt.

3. Sicherheitsabteilung
a. Gründe

§ 7. Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung kann eine inhaftierte Person in einen Betrieb mit einer Sicherheitsabteilung eingewiesen werden.

b. Verfahren

§ 8. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung erfolgt auf begründeten Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung durch die für die Sicherheitsabteilung zuständige Direktion von Justizvollzug und Wiedereingliederung.

² Die für die Sicherheitsabteilung zuständige Direktion von Justizvollzug und Wiedereingliederung gibt der inhaftierten Person Gelegenheit, sich zur Einweisung in die Sicherheitsabteilung zu äussern und erlässt eine schriftliche und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung. Die Verfügung informiert über die Gründe der Massnahme, vorbehältlich jener Gründe, die aus zwingenden Sicherheitserfordernissen nicht bekannt gegeben werden können.

³ Die Unterbringung der inhaftierten Person in der Sicherheitsabteilung erfolgt nach den Bestimmungen der für die Sicherheitsabteilung zuständigen Direktion von Justizvollzug und Wiedereingliederung.

c. Überprüfung

§ 9. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung kann als Sicherheitsmassnahme im Sinne von Art. 78 Bst. b des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange



aufrechterhalten werden, als sie zum Schutz der inhaftierten Person oder Dritter erforderlich ist.

² Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung ist ein erstes Mal spätestens ein Monat nach der Einweisung, später alle drei Monate nach Massgabe von § 8 zu überprüfen.

Zellenausrüstung

§ 10. ¹ Beim ersten Zellenbezug sowie bei jedem späteren Zellenwechsel haben die Inhaftierten das Zelleninventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden.

² Beim Austritt oder beim Zellenwechsel wird das Zelleninventar durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung erneut geprüft. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihr die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

³ Die Inhaftierten können Gegenstände, die sie für die Selbstbeschäftigung benötigen, auf die Zelle mitnehmen, sofern dies mit der Zellenordnung vereinbar ist und die Sicherheit der Vollzugseinrichtung dadurch nicht gefährdet wird.

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

Hausbrief

§ 11. Die Inhaftierten haben das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief oder auch mündlich an die Leitung der Vollzugseinrichtung zu gelangen.

Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte

§ 12. ¹ Die Inhaftierten haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere Inhaftierte sowie die unmittelbare Nachbarschaft der Vollzugseinrichtung nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten.

³ Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

⁴ In Zellen mit Mehrfachbelegung muss bei der Lautstärke und beim ausgewählten Fernsehprogramm auf alle anwesenden Inhaftierten Rücksicht genommen werden.

⁵ Die Inhaftierten haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen her-



zustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Inhaftierter.

Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten

§ 13. ¹ Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind verboten.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

Glücksspiele, Wetten und Lotterien

§ 14. Es ist den Inhaftierten verboten, sich in der Vollzugseinrichtung an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld oder Werteinsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

Zellenordnung

§ 15. ¹ Die Inhaftierten haben ihre Zelle jederzeit sauber zu halten.

² Zur Schonung der Wände dürfen Bilder und Fotos nur an der dafür vorgesehenen Vorrichtung und nur mit dem von der Leitung der Vollzugseinrichtung zur Verfügung gestellten Befestigungsmaterial angebracht werden. Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos ist verboten. Die Wände, Türen, Fenster und das Mobiliar dürfen weder bemalt noch beschrieben werden.

Kontrollfenster

§ 16. Das Kontrollfenster an der Zellentür darf nicht abgedeckt werden.

Zellenruf

§ 17. Die Rufanlage in den Zellen darf nicht missbraucht werden.

Rauchverbot

§ 18. ¹ In den Räumlichkeiten der Vollzugseinrichtung gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, in welchen Zonen des Betriebes geraucht werden darf.

³ Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benutzen.

Alkohol und Drogen

§ 19. Die Herstellung, der Besitz und Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum sind auf dem gesamten Areal der Vollzugseinrichtung verboten.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände

§ 20. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen



sind auf dem gesamten Areal der Vollzugseinrichtung verboten.

IV. Tagesordnung

Tagesordnung § 21. Über die Tagesordnung (Tagwache, Arbeits- und Essenszeiten sowie Nachtruhe) informiert ein Zeitplan, welcher in jeder Zelle aufliegt oder angeschlagen ist.

Aufenthalt im Freien § 22. ¹Die Inhaftierten können sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, welche Gegenstände in den Spazierhof mitgenommen werden können.

²Die Leitung der Vollzugseinrichtung bestimmt, welcher Spaziergruppe eine inhaftierte Person zugeteilt wird. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann anordnen, dass sich eine inhaftierte Person nicht zusammen mit anderen Inhaftierten im Freien aufhalten darf.

Kleidung § 23. ¹Die Inhaftierten tragen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche.

²Während des Tages müssen die Inhaftierten so bekleidet sein, dass sie für den Aufenthalt im Freien, Einvernahmen, Besuche und dergleichen jederzeit ohne Verzug ihre Zelle oder ihren Arbeitsplatz verlassen können.

Waschen der Privatwäsche, Wäschewechsel § 24. ¹Die Inhaftierten haben ihre Privatwäsche nach den Vorgaben der Leitung der Vollzugseinrichtung selbst zu waschen oder durch den Hausarbeiter waschen zu lassen.

²Die Bettwäsche wird in der Regel alle zwei Wochen ausgetauscht, die übrige Wäsche wöchentlich. Die Inhaftierten haben dabei jedes Wäschestück offen und ungefaltet vorzulegen.

Körperpflege § 25. Die Inhaftierten sind zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet.

V. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht

Vollzugsplan und Vollzugsbericht
a. Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren § 26. Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

b. Mitwirkungspflicht § 27. Die Inhaftierten haben bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans



und bei den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitzuwirken.

VI. Arbeit, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf

Allgemeines

§ 28. ¹ Die Inhaftierten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten bzw. die Schule zu besuchen oder an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

² Die Inhaftierten haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen. Sie haben Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, die ihnen zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

³ Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge und Materialien für den persönlichen Gebrauch vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu benutzen.

Arbeitsentgelt 1. Bemessung und Ansatz

§ 29. ¹ Die effektive Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, des Verhaltens am Arbeitsplatz sowie der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person festgelegt. Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas kann das Arbeitsentgelt gekürzt werden.

² Besucht die inhaftierte Person während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung oder nimmt sie an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, so wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

³ Die Ansätze für das Arbeitsentgelt richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 30. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt ausbezahlt.

3. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 31. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, namentlich bei Arbeitsverweigerung, während disziplinarischem Zelleneinschluss oder Arrestvollzug sowie während Ausgängen und Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerich-



tet.

Verwendung der Guthaben
1. Grundsatz

§ 32. Die Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts sowie die Verwendung, Auszahlung und Überweisung der Guthaben der jeweiligen Konten richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

2. Sparkonto

§ 33. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Rücklage auf dem Sparkonto dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach Entlassung aus dem Vollzug. Allfällige Bezüge vom Sparkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

² Ab einer Aufenthaltsdauer von einem Monat wird das Guthaben des Sparkontos verzinst, sofern das Guthaben mehr als Fr. 500.00 beträgt. Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vorgegeben.

3. Freikonto

§ 34. ¹ 70 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Freikonto gutgeschrieben. Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen.

² Wird der Mindestansatz gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt oder lediglich ein Taschengeld ausbezahlt, werden die gesamten Beträge dem Freikonto gutgeschrieben.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann vorsehen, dass maximal 10 Prozent des Arbeitsentgelts zulasten des Freikontos auf ein Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden.

4. Zweckkonto

§ 35. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Zweckkonto gutgeschrieben. Dieses dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder –beteiligungen durch die inhaftierte Person, sofern das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt, eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt oder die inhaftierte Person ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten verletzt.

² Solange das Zweckkonto einen Stand von Fr. 2'000.00 aufweist, wird der Anteil gemäss Absatz 1 dem Sparkonto gutgeschrieben.

³ Allfällige Bezüge vom Zweckkonto während des Voll-



zugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

5. Wiedergutmachungs-
konto

§ 36. ¹ Ist die inhaftierte Person bereit oder aufgrund des Vollzugsplans verpflichtet, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten oder Opferhilfeforderungen zurückzuzahlen, werden die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

² Die Vollzugseinrichtung legt zusammen mit der inhaftierten Person fest, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie werden die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Opfer oder an die Stellen, an welche die Ansprüche der Opfer übergegangen sind, geleistet. Fehlen direkte Opfer, erfolgen die Zahlungen an gemeinnützige Institutionen.

Alters- und Hinterlassen-
nenversicherung/Invaliden-
versicherung (AHV/IV),
Erwerbsersatzordnung
(EO)

§ 37. ¹ Inhaftierte mit Wohnsitz in der Schweiz, bzw. Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Leitung der Vollzugseinrichtung leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

² Der AHV-pflichtige Inhaftierte trägt die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch die Vollzugseinrichtung übernommen.

Gutschrift, Auskunft über
Kontostand

§ 38. ¹ Das Arbeitsentgelt wird mindestens zwei Mal monatlich den verschiedenen Konten der inhaftierten Person gutgeschrieben.

² Auf ihr Verlangen hin erhält die inhaftierte Person einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

Haftung für Schäden

§ 39. ¹ Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie der Vollzugseinrichtung absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

² Reicht der Saldo des Freikontos für die Deckung des Schadens nicht aus, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung zur Schadensdeckung die Bezüge ab dem Freikonto für Aufwendungen des täglichen Gebrauchs einschränken.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann ferner ohne Einverständnis der inhaftierten Person die Begleichung der Schadenersatzforderungen aus dem Sparkonto anordnen,



falls die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

Einkauf
1. Wocheneinkauf

§ 40. ¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung betreibt einen Kiosk, an dem Artikel des täglichen Gebrauchs, wie Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucher- oder Papeteriewaren angeboten werden.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt einen Maximalbetrag fest, welcher der inhaftierten Person monatlich aus dem verfügbaren Guthaben des Freikontos für Aufwendungen des täglichen Gebrauchs zur Verfügung steht.

2. Spezialeinkauf

§ 41. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann den Inhaftierten auf Gesuch mittels Hausbrief ausnahmsweise die Bestellung weiterer, nicht in der Vollzugseinrichtung erhältlicher Artikel bei Lieferanten ausserhalb der Vollzugseinrichtung gestatten.

3. Verbotene Waren,
Sperrliste

§ 42. ¹ Grundsätzlich werden nur Waren angeboten oder beschafft, die für den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung benötigt werden.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung führt und aktualisiert eine Liste, in welcher verbotene Gegenstände namentlich genannt werden (Sperrliste).

Geldüberweisungen an
Angehörige

§ 43. ¹ Geldüberweisungen an Angehörige sind im Rahmen der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt möglich.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Auslandüberweisungen ganz oder teilweise untersagen.

Erwerbstätigkeit von der
Vollzugseinrichtung aus

§ 44. ¹ Ohne schriftliche Bewilligung durch die Leitung der Vollzugseinrichtung ist es den Inhaftierten verboten, von der Vollzugseinrichtung aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligung nicht.

² Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung oder Bezahlung von Schulden der inhaftierten Person verwendet werden.

VII. Freizeitgestaltung und Sport

Bibliothek

§ 45. Die Inhaftierten erhalten einmal in der Woche Gelegenheit, Bücher und, sofern vorhanden, Hörbücher oder Tonträger aus der Bibliothek zu beziehen oder zu tauschen.



Sie haben sich dafür gemäss den Anweisungen der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden.

Bezug von Druck-
erzeugnissen

§ 46. ¹ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten über die Leitung der Vollzugseinrichtung oder über die Gaben (Abgabe durch Besucher oder Paketpost) beschafft werden, sofern vorgängig eine Bewilligung bei der Leitung der Vollzugseinrichtung eingeholt wurde.

² Erlaubt sind nur Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, welche im öffentlichen Handel (Kiosk, Verlag usw.) erhältlich sind und weder die Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, noch gesetzlichen Bestimmungen widersprechen noch gegen den Zweck des Vollzuges verstossen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglicht oder übermässig erschwert.

³ Von den Inhaftierten abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden ihnen nach der Entlassung oder Versetzung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen sind die Inhaftierten selbst verantwortlich.

Elektrische und elektronische Geräte,
Unterhaltungselektronik
1. Allgemeines

§ 47. ¹ Erlaubt sind nur die von der Leitung der Vollzugseinrichtung direkt beschafften Geräte. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.

³ Die eigenmächtige Abänderung von Geräten und Anlagen der Vollzugseinrichtung ist verboten.

⁴ Bei Missbrauch kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die Geräte entziehen.

2. Bezug von Ton-, Bild-
und Datenträgern

§ 48. ¹ Erlaubt sind nur die von der Vollzugseinrichtung direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Ton- und Datenträger. Die Leitung der Vollzugseinrichtung regelt die Anzahl, Art, Nutzung und Verantwortlichkeit betreffend die zugelassenen Ton- und Datenträger. Sie kann die Zulassung bei Bedarf einschränken oder untersagen.

² Ton-, Bild- und Datenträger können über die Gaben (Abgabe durch Besucher oder Paketpost) beschafft werden, sofern vorgängig eine Bewilligung bei der Leitung der Voll-



zugseinrichtung eingeholt wurde.

³ Der Besitz und Erwerb sämtlicher Massenspeichergeräte (wie beispielsweise USB-Sticks, MP3-Player, Festplatten usw.) ist verboten.

⁴ Die eigenmächtige Abänderung und Manipulation von Ton- und Datenträgern ist verboten.

3. Fernsehgeräte

§ 49. ¹ Fernsehgeräte können bei der Leitung der Vollzugseinrichtung gemietet werden. Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist verboten.

² Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

³ Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

⁴ Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

4. Computer und Peripheriegeräte a. Erlaubte Geräte

§ 50. Es sind nur die durch die Leitung der Vollzugseinrichtung zur Verfügung gestellten Computer (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist verboten.

b. Miete

§ 51. ¹ Computer und Peripheriegeräte können bei der Leitung der Vollzugseinrichtung gemietet werden. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

² An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

³ Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt und dem Freikonto



der inhaftierten Person belastet.

⁴Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

c. Ergänzende
Vorschriften

§ 52. ¹Die Leitung der Vollzugseinrichtung erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen,
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte,

²Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

d. Kontrollen

§ 53. ¹Die Leitung der Vollzugseinrichtung ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

²Die Chiffrierung von Dateien ist verboten; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Leitung der Vollzugseinrichtung dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

VIII. Gesundheitsdienst, Seelsorge und Sozialdienst

Gesundheitsdienst
1. Grundsatz

§ 54. ¹In jeder Vollzugseinrichtung steht ein Gesundheitsdienst zur Verfügung. Die Anmeldungs- und Betreuungszeiten richten sich nach Bedarf und Situation in den einzelnen Betrieben.

²Die medizinische Versorgung der Inhaftierten obliegt grundsätzlich der Gefängnisärztin oder dem Gefängnisarzt sowie dem Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung.

³Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt sowie die



Angehörigen des Gesundheitsdienstes unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

2. Eintrittsuntersuchung

§ 55. ¹ Die Inhaftierten werden innerhalb von sieben Tagen ab dem ersten Eintritt in einen Betrieb der Vollzugseinrichtungen Zürich vom Gesundheitsdienst unentgeltlich untersucht.

² Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit, Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch weitere Abklärungen oder Therapien geprüft.

³ Bei Überritten von Betrieben der Vollzugseinrichtungen Zürich kann von einer Eintrittsuntersuchung abgesehen werden.

3. Erste Hilfe

§ 56. In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen für Erste Hilfe und verständigen den Gesundheitsdienst.

Medikamente

§ 57. ¹ Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung dürfen den Inhaftierten nur durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt verordnete Medikamente und nur nach deren oder dessen Anweisungen abgeben.

² Die Medikamente sind unter Aufsicht einzunehmen.

Krankenkasse

§ 58. Die Inhaftierten sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Leitung der Vollzugseinrichtung die anfallenden medizinischen Kosten zurückfordern kann.

Prävention von übertragbaren Krankheiten,
Hygiene-Set

§ 59. ¹ Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden den Inhaftierten unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt. Zudem erhält jede inhaftierte Person bei Bedarf beim Eintritt ein Hygiene-Set.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten können sich die Inhaftierten an die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder den Gesundheitsdienst wenden.

Zahnbehandlungen

§ 60. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt nur Notfallbehandlungen aus. Andere Behandlungen können nur ausnahmsweise und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vorgenommen werden und nur dann, wenn die inhaftierte Person über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügt, oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

Psychiatrisch-psycholo-

§ 61. ¹ Bei psychischen Problemen steht den Inhaftierten



gische Betreuung

eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe zur Verfügung. Will die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, so hat sie dies einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden.

² Der Beizug der entsprechenden Fachpersonen erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt bzw. den Gesundheitsdienst oder durch die Leitung der Vollzugseinrichtung.

Seelsorge

§ 62. Die Inhaftierten können mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Landeskirchen oder mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen regelmässig Gespräche führen.

Sozialdienst

§ 63. Für die Sozialberatung der Inhaftierten ist der Sozialdienst der Vollzugseinrichtung zuständig.

IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben

Briefe und Paketpost
1. Briefpost

§ 64. ¹ Briefe sind der Leitung der Vollzugseinrichtung in einem unverschlossenen Briefumschlag abzugeben.

² Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt sowie an die Aufsichtsbehörde dürfen verschlossen abgegeben werden.

³ Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor, können Briefe an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geöffnet und überprüft werden, ob sich darin tatsächlich nur Anwaltskorrespondenz befindet.

2. Paketpost

§ 65. ¹ Den Inhaftierten werden nur Pakete ausgehändigt, die keine Lebensmittel enthalten.

² Enthält ein Paket Lebensmittel, wird es entweder mit Einverständnis der inhaftierten Person auf ihre Kosten an den Absender zurückgesandt oder vernichtet.

Telefonverkehr

§ 66. ¹ Die Inhaftierten können während des Gruppenvollzugs nach den Weisungen der Leitung der Vollzugseinrichtung regelmässig telefonieren.

² Die Kosten für die Telefongespräche gehen zu Lasten der inhaftierten Person.

Besuche
1. Dauer und Modalitäten

§ 67. ¹ Die Inhaftierten können wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde.



² Besuche von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen und Anwälten, von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in amtlicher Funktion und anderen schweizerischen Amtspersonen sowie von den mit der umfassenden Beistandschaft für die inhaftierte Person betrauten Personen werden auf die Zahl der erlaubten Besuche nicht angerechnet.

³ Die Modalitäten der Besuche richten sich nach § 117 JVV.

2. Legitimation der Besuchsperson

§ 68. ¹ Jede Besuchsperson muss sich mit einem offiziellen und nicht abgelaufenen Identitätspapier ausweisen, das eine zweifelsfreie Identifikation zulässt. Als offizielle Identitätspapiere werden akzeptiert:

- a. Reisepass,
- b. Identitätskarte,
- c. durch die Schweiz ausgestellter Ausländerausweis.

² Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.

³ Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

3. Besuchsbewilligung

§ 69. ¹ Die Besuchspersonen haben vorgängig bei der Leitung der Vollzugseinrichtung eine Besuchsbewilligung einzuholen.

² Datum und genaue Zeit des Besuches sind mit der Vollzugseinrichtung abzusprechen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann die Zulassung von Besuchspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

4. Besuchszeiten

§ 70. ¹ Über die Besuchszeiten gibt der entsprechende Anschlag in der Zelle Auskunft.

² Ist ein Besuch zu den ordentlichen Besuchszeiten nicht möglich, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung ausnahmsweise einen Besuch am Samstag oder am Sonntag bewilligen, sofern keine Überwachung notwendig ist.

³ Wird ein Besuch verspätet angetreten, so kann die Besuchszeit nicht verlängert werden.

5. Durchführung der Besuche

§ 71. ¹ Die Besuche finden in speziell eingerichteten Besucherräumen ohne Trennscheibe statt und werden in der Regel nicht überwacht.



² Die Besuchspersonen haben sich in den Besuchsräumen so zu verhalten, dass sie andere Besuchspersonen sowie andere Inhaftierte nicht stören.

³ Ein Verstoß gegen die Besuchsvorschriften kann mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts gemäss § 118 Abs. 2 JVV geahndet werden.

⁴ Anstelle des Entzugs des Besuchsrechts kann die Durchführung der Besuche mit Trennscheibe angeordnet werden.

6. Übergabe von
Kleidungsstücken und
Wäsche

§ 72. Die Inhaftierten können der Besuchsperson Kleider oder Wäsche zur Reinigung oder wegen Nichtgebrauchs mitgeben. Diese Artikel sind jedoch mindestens einen Tag vor dem Besuchstermin einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zur Kontrolle zu übergeben.

7. Mitbringsel, Geldgeschenke
a. Mitbringsel

§ 73. ¹ Bei Besuchen sind Mitbringsel (wie Kleider und Wäsche) sowie Bargeld erlaubt. Verboten sind Naturalabgaben in Form von Lebensmitteln.

² Nach vorgängiger Bewilligung durch die Leitung der Vollzugseinrichtung können Artikel zur Selbstbeschäftigung mitgebracht und der Leitung der Vollzugseinrichtung zur Kontrolle und Aushändigung an die inhaftierte Person übergeben werden. Die Menge kann aus Platzgründen eingeschränkt werden.

³ Mitbringsel und Bargeld sind der Leitung der Vollzugseinrichtung zur Weiterleitung abzugeben.

b. Geldgeschenke

§ 74. ¹ Dritte dürfen den Inhaftierten Geldbeträge zukommen lassen, sofern Zweck und Herkunft plausibel nachgewiesen sind. Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder Verdacht auf Umgehung von Vollzugsvorschriften sowie bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrags werden die Geldbeträge dem Absender nach Möglichkeit retourniert oder auf den Namen der inhaftierten Person sichergestellt.

² Bargeld für die Inhaftierten kann während der ordentlichen Geschäftszeiten gegen Quittung bei der Leitung der Vollzugseinrichtung abgegeben werden.

³ Eine Postzustellung hat mit Zahlungsanweisungsformular auf den Namen der betreffenden inhaftierten Person an die Leitung der Vollzugseinrichtung zu erfolgen.

⁴ Geldgeschenke bis zu einem Betrag von Fr. 300.– werden dem Freikonto, der Fr. 300.– übersteigende Betrag dem



Sparkonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

⁵ Pro Kalenderjahr sind Geldbeträge von insgesamt Fr. 2'000.– (Frei- und Sparkonto) erlaubt. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Geldbeträge über den Jahreshöchstbetrag hinaus bewilligen.

X. Urlaubswesen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 75. ¹ Die Gewährung von Urlaub richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

² Urlaube dürfen nur gewährt werden, wenn

- a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann,
- b. die inhaftierte Person den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt,
- c. Einstellung und Haltung der inhaftierten Person im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben,
- d. Grund zur Annahme besteht, dass die inhaftierte Person rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubs das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht,
- e. die inhaftierte Person über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Urlaubs zu bezahlen.

³ Urlaube und Ausgänge können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Entscheidungskompetenz

§ 76. ¹ Über die Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

² Ist für den Entscheid über die Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Leitung der Vollzugseinrichtung das Urlaubsgesuch zusammen mit dem Vollzugsbericht, einer allfälligen Empfehlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Akten der inhaftierten Person an die einweisende Behörde.

Urlaubsarten

§ 77. ¹ Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher,



1. Sachurlaube

unaufschiebbarer, persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der inhaftierten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

² Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft der inhaftierten Person selbst oder der nächsten Angehörigen,
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der inhaftierten Person oder einer ihr nahe stehenden Person,
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann,
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können,
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Leitung der Vollzugseinrichtung im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

2. Beziehungsurlaube a. Urlaubsgründe

§ 78. ¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen,
- c. anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.



b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 79. ¹ Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe, spätestens jedoch nach sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens drei Monate gedauert hat.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in der Vollzugseinrichtung erforderlich.

c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 80. ¹ Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 11 Stunden für den ersten Beziehungsurlaub,
- b. 28 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage),
- c. 32 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 16 Tage).

² Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

Gemeinsame Bestimmungen
1. Verfahren und Modalitäten

§ 81. ¹ Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und allenfalls Belegen über den Urlaubsgrund voraus.

² Das Gesuch ist der Leitung der Vollzugseinrichtung einzureichen, welche die Angaben der inhaftierten Person überprüft und das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich vorlegt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz selbst darüber oder leitet das Gesuch an die für den Entscheid zuständige Stelle weiter.

³ Die Zeiten für das Verlassen der Vollzugseinrichtung und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben von der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich in Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung festgesetzt und haben den betrieblichen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.

2. Urlaubskosten

§ 82. Die Kosten des Urlaubs gehen zu Lasten des Freikontos. Ausnahmen richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt und können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch



die Leitung der Vollzugseinrichtung bewilligt werden.

3. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld

§ 83. ¹ Das Mitnehmen von Gegenständen in den Urlaub sowie das Zurückbringen von Gegenständen in die Vollzugseinrichtung ist nur mit Genehmigung der Leitung der Vollzugseinrichtung erlaubt. Die Genehmigung ist vor dem Urlaub einzuholen.

² Der in den Urlaub mitgenommene Geldbetrag wird schriftlich auf dem Urlaubspass vermerkt. Der bei der Rückkehr mitgebrachte Mehrbetrag sowie nicht gebrauchtes Urlaubsgeld sind dem Kontrollorgan abzuliefern.

³ Mehrbeträge werden gemäss § 74 Abs. 4 dem Freibzw. Sparkonto gutgeschrieben.

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen

§ 84. ¹ Die Inhaftierten haben die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu befolgen,

² Verstösse gegen die Vorschriften der JVV, der Hausordnung oder gegen Anordnungen der Leitung oder der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.

Kontrollen
1. Durchsuchung und
Leibesvisitation

§ 85. ¹ Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Inhaftierten zum Schutze der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung auch in Abwesenheit der Inhaftierten jederzeit durchsuchen.

² Besteht begründeter Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

2. Alkohol- und Drogentests

§ 86. ¹ Auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung oder des Gesundheitsdienstes können die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchführen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

² Die Verweigerung dieser Kontrollen oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und wer-



den disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund können die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der inhaftierten Person belastet werden.

Aufsichtsbeschwerde

§ 87. ¹ Die Inhaftierten können sich gegen das Verhalten oder mündliche Anweisungen der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 des StJVG bei der Leitung der Vollzugseinrichtung beschweren.

² Die Inhaftierten sind bis zum Entscheid der Leitung der Vollzugseinrichtung zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 88. Die Inhaftierten können schriftliche Entscheide der Leitung der Vollzugseinrichtung bzw. der Direktion Vollzugseinrichtungen Zürich innert 30 Tagen – bei Disziplinentscheidungen innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheids beizulegen.

Inkrafttreten

§ 89. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 27. März 2019.¹

¹ Diese Hausordnung wurde vom Amtsleiter von Justizvollzug und Wiedereingliederung am 9. Dezember 2021 erlassen und mit Datum vom 12. Dezember 2021 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.